

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 6 (1898)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Schweiz : Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

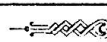
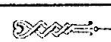
Offizielles Organ

des

Insertionspreis:
per einspaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

—  Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.  —

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst, Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Die Delegationen des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Samariterbundes und des Schweiz. Militär-sanitätsvereins, welche am 5. Mai abhin gemeinschaftlich in Zürich die Frage der Übernahme der Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ beraten haben, beantragen den Delegiertenversammlungen der drei genannten Vereine:

§ 1. Der Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, der Schweiz. Samariterbund und der Schweiz. Militär-sanitätsverein übernehmen gemeinsam von Herrn Oberstlieut. Dr. Würsel in Bern die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ zum Preise von 1500 Franken und zwar auf 1. Juli 1898.

§ 2. Daran ist verpflichtet: der Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz mit 60 % = 900 Fr.; der Schweiz. Samariterbund mit 30 % = 450 Fr.; der Schweiz. Militär-sanitätsverein mit 10 % = 150 Fr.

§ 3. Die Leitung und Verwaltung des Blattes ist Sache der von obgenannten drei Vereinen bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates des Schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst. — Als Redaktor funktioniert von Amtes wegen der Centralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst.

§ 4. Über alle Rechte und Pflichten dieses Verwaltungsrates ist ein Reglement zu erlassen, welches von den Centralvorständen der drei genannten Vereinigungen zu genehmigen ist.

§ 5. Allfällige Defizite oder Benefize werden nach dem im § 2 festgesetzten Prozentverhältnis auf die drei Organisationen verteilt.

§ 6. Der Verwaltungsrat hat alljährlich seine Rechnung per 1. Januar abzuschließen und dieselbe spätestens bis Ende März den Centralvorständen der drei Vereine nebst einem kurzen Bericht zur Ratifikation vorzulegen.

§ 7. Auf Initiative der Delegiertenversammlung oder eines Centralvorstandes der drei genannten Organisationen oder des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Revision dieser Vereinbarung verlangt werden.

Nach Übereinkommen mit dem Centralvorstand des schweizerischen Militär-sanitätsvereins beantragt die Direktion des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz der am 5. Juni in St. Gallen stattfindenden Delegiertenversammlung:

Der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz beschließt eine Vereinbarung zwischen dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz und dem schweiz. Militär-sanitätsverein, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie unterm 12. Juni 1893 zwischen dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz und dem schweiz. Samariterbunde abgeschlossen wurde. Diese Bedingungen lauten:

Vereinbarung zwischen dem schweiz. Samariterbund und schweiz. Mil.-San.-Verein einerseits und dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz andererseits.

Art. 1. Der schweiz. Samariterbund und der schweiz. Militär-sanitätsverein als Ganzes bilden eine Abteilung des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, unter selbständiger Organisation und Verwaltung und unter der Voraussetzung, daß diese Organisation mit den Statuten des Centralvereins im wesentlichen übereinstimme.

Art. 2. In dieser Stellung haben sie folgende Aufgaben:

- a) In Friedenszeiten: Förderung und Organisation freiwilliger erster Hülfe bei Unglücksfällen, Bethätigung für die Interessen (§ 2 der Statuten des Roten Kreuzes) und für die Ausbreitung des Roten Kreuzes, insbesondere Mitwirkung zur Ausbildung von Lazaretgehülfsen und Krankenpflegern beiderlei Geschlechtes.
- b) In Kriegszeiten: Der Samariterbund und schweiz. Mil.-San.-Verein stellen sich, durch Vermittlung ihrer Vorstände, der Direktion des Roten Kreuzes mit Personal und Material zur Verfügung, soweit dieses möglich ist. Das Gleiche geschieht, soweit möglich, auch für den Fall, daß die Hülfe des schweiz. Roten Kreuzes, als Gliedes einer internationalen Institution, von fremden Kriegführenden ange-rufen werden sollte.

Art. 3. Der Vorstand des schweiz. Samariterbundes und des schweiz. Militär-sanitätsvereins hält die Direktion des Roten Kreuzes auf dem Laufenden bezüglich Personal, Material und Geldmittel und gibt ihr insbesondere durch Einladung zu Schlußprüfungen von Samariterkursen, Übungen und Delegiertenversammlungen Gelegenheit, sich in die Thätigkeit der Samaritervereine Einsicht zu verschaffen. — Außer dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr haben die Centralvorstände, sowohl des schweiz. Samariterbundes und des schweiz. Militär-sanitätsvereins einerseits, wie des Roten Kreuzes andererseits, miteinander noch besondere Fühlung dadurch, daß jeder im Schoße des andern eine ständige und statutarische Vertretung hat.

Sollte überdies die Direktion des Roten Kreuzes über Gegenstände verhandeln, welche den schweiz. Samariterbund oder den schweiz. Militär-sanitätsverein in seiner Spezialstellung besonders berühren, so verpflichtet sich dieselbe, den Vorstand des schweiz. Samariterbundes, bezw. des schweiz. Militär-sanitätsvereins zu dieser Beratung beizuziehen; das Gleiche geschieht im umgekehrten Fall auch von Seite des schweizerischen Samariterbundes und des schweizerischen Militär-sanitätsvereins.

(Folgen die Unterschriften der drei beteiligten Korporationen.)

Anhang. Diejenigen Paragraphen der Statuten des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz vom 12. Juli 1893, welche auf den schweiz. Samariterbund und schweiz. Militär-sanitätsverein Bezug haben:

§ 2. Die Lösung dieser Aufgabe wird in Friedenszeiten angestrebt durch: a) Anlegung eines Fonds; b) Anschaffung von Gegenständen zur Pflege von Verwundeten und Kranken; c) Ausbildung von Hülfspersonal; d) statistische Erhebungen über bereits vorhandenes Hülfspersonal und Krankenmobiliar, sowie über geeignete Lazaretlokalitäten; e) Neuerstellung von solchen; f) Unterstützung der Thätigkeit von Vereinen für Kranken- und Gesundheitspflege und Rettungswesen, welche geeignet und geneigt sind, im Kriegsfall den Zwecken des Roten Kreuzes zu dienen.

§ 6. Aktivmitglieder sind: a) die Kantonal-, resp. Lokalsektionen vom Roten Kreuz, welche eine Kopffzahl von mindestens 10 Personen aufzuweisen haben; b) der schweiz. Samariterbund und schweiz. Militär-sanitätsverein, gemäß der mit ihnen getroffenen besonderen Vereinbarung, sowie außerhalb derselben stehende Samaritervereine.

Die Kantonal-, resp. Lokalsektionen entrichten von jedem ihrer zahlenden Mitglieder einen Jahresbeitrag von 50 Ets. an die Centralkasse. Die Sektionen des schweiz. Samariterbundes und des schweiz. Militär-sanitätsvereins, sowie die übrigen Samaritervereine sind zu einem Beitrage nicht verpflichtet.

§ 9. Das gesetzgebende, beschlussfassende und die Direktion kontrollierende Organ des Centralvereins ist die Delegiertenversammlung, welche im Mai oder Juni jedes Jahres ihre ordentliche Zusammenkunft abhält. — In die Delegiertenversammlung wählt jede Kantonal- oder Lokalsektion: von 10—50 Mitgliedern 1 Vertreter, von 51—200 Mitgliedern 2, von 201—800 Mitgliedern 3, von 801 und mehr Mitgliedern 4 Vertreter; der schweiz. Samariterbund von je 1000 Mitgliedern 2, im ganzen jedoch nicht mehr als 6 Vertreter. — Der schweiz. Militär-sanitätsverein?

§ 14. Der vom Bundesrat ernannte Chef des Hilfsvereinswesens ist von Amtes wegen Mitglied der Direktion; ebenso der jeweilige Präsident des schweiz. Samariterbundes und der Präsident des schweiz. Militär-sanitätsvereins.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Delegiertenversammlung in Basel am 14. und 15. Mai 1898.

Die diesjährige Delegiertenversammlung der Militär-sanitätsvereine hat, dank der durchdachten und musterhaften Organisation durch die Basler Sektion und unterstützt durch die reichen Mittel, welche in Basel für diese Sache mobil gemacht werden konnten, einen prächtigen Verlauf genommen. Nachdem während des Nachmittags die Delegierten und Festteilnehmer von allen Seiten eingetroffen waren, zeigte schon das Nachtesfen in der Geltenzunft, daß die Festleitung in guten Händen liege. Daß aber der Basler Mil.-San.-Verein in seiner Vaterstadt einen besonders guten Boden hat, erhellte erst recht, als man den stattlichen Festzug, der sich genau zur angegebenen Zeit in Bewegung setzte, überblickte. Ein Zug von circa 500 Mann an einer Delegiertenversammlung des schweiz. Mil.-San.-Vereins ist wohl noch nicht dagewesen. Hinter der flotten Jägermusik ein Fahrenwald von 11 Fahren und dann die Festteilnehmer in Uniform und in Civil. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß sämtliche militärischen Vereine der Stadt es sich nicht nehmen ließen, den Kameraden vom blauen Kragen durch Teilnahme an Festzug und Abendunterhaltung ihre Sympathie zu bezeugen.

War durch den Zug, welcher die Teilnehmer durch die Hauptstraßen der Stadt in die Burgvogelhalle führte, die Feststimmung bereits mächtig angeregt worden, so wurde dieselbe dann durch die äußerst gelungene und reichhaltige Abendunterhaltung auf die Höhe derjenigen Fröhlichkeit und Begeisterung erhoben, welche den Stundenschlag und die Alltäglichkeit vergessen macht. Es wäre verlockend, die Programmnummern einzeln durchzugehen, doch wozu? Den Teilnehmern ist alles Gebotene sowieso unvergeßlich, und den Abwesenden könnte doch nur ein mattes Bild des gebotenen Schönen gegeben werden. Den mitwirkenden Militär-sanitätlern von Basel, dem so äußerst vielseitigen Bürgerturnverein, welcher unermüdlich seine prächtigen musikalischen und turnerischen Produktionen spendete, und nicht zuletzt den verehrten Damen, die das urgelungene „Stickl“, „Schwer und Lyhti Samariterpflichten“ nicht nur für diese Gelegenheit eigens gedichtet, sondern auch in geradezu klassischer Weise gespielt haben, sei hier nebst nochmaligem herzlichem Dank versichert, daß jedermann von dem Geschaute aufs höchste entzückt war. Die ganze Abendunterhaltung war einfach eine Glanzleistung.

Am andern Morgen begannen pünktlich im Saale der Nebentenzunft die Verhandlungen. Aus den üblichen geschäftlichen Traktanden ist namentlich hervorzuheben der hübsche, eingehende Jahresbericht des Centralpräsidenten. Die Bilanz der Jahresrechnung ergibt in kurzer Zusammenstellung:

Saldo auf 1. Mai 1897	Fr. 625. 17
Einnahmen	Fr. 1644. 80
Ausgaben	„ 1594. 65
Somit Überschuß der Einnahmen	Fr. 50. 15
Kassabestand auf 30. April 1898	Fr. 685. 32
Guthaben (Darlehen-Conti)	„ 20. —
Vermögensbestand auf 30. April 1898	Fr. 705. 32